

Formulierungsvorschlag

Beschleunigung des Mobilfunkausbaus durch Änderungen in der Musterbauordnung (MBO)

11. Januar 2023

Bund und Länder verhandeln derzeit über den **Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung**. Der Ausbau digitaler Infrastruktur ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Deutschlands von herausragender Bedeutung. Allerdings wird dieser häufig durch schleppende Genehmigungsverfahren gebremst. Daher schlägt Bitkom die Vereinbarung von Änderungen in der MBO vor, die zu einer Beschleunigung des Ausbaus und zu einer Entlastung der Genehmigungsbehörden führen würden.

A. Einführung einer Genehmigungsfiktion

Je nach Bundesland beobachten die Marktteilnehmer eine Genehmigungsdauer des Bauantrags von bis zu 14 Monaten. Dabei werden letztlich deutlich über 90 Prozent der Vorhaben positiv beschieden. Um einen möglichst baldigen Beginn der Bauausführung nach Einreichung des Bauantrags bei der Genehmigungsbehörde zu ermöglichen, ist die Einführung einer Genehmigungsfiktion für den Bau von Telekommunikationsanlagen zu empfehlen. Dies hätte zur Folge, dass nach Ablauf einer Frist von drei Monaten (unter der Voraussetzung des Vorliegens aller erforderlicher Unterlagen) eine automatische Genehmigung im Zuge der Fiktion erteilt wird, selbst wenn der Bauantrag von der Genehmigungsbehörde nicht vollständig bearbeitet wurde. Die Genehmigungsbehörde kann die Bestandskraft des fingierten Verwaltungsaktes genauso wie einen per Bescheid erlassenen Verwaltungsakt gemäß der §§ 48 ff VwVfG nachträglich ändern, z.B. durch nachträgliche Nebenbestimmungen oder eine Aufhebung.

Eine solche Regelung könnte in die Musterbauordnung (MBO) wie folgt eingefügt werden:

Nick Kriegeskotte
Leiter Infrastruktur &
Regulierung

T +49 30 27576-224
n.kriegeskotte@bitkom.org

Janine Welsch
Referentin Telekommunikationspolitik

T +49 30 27576-234
j.welsch@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

§ ... MBO Telekommunikationsanlagen - Genehmigungsfiktion

(1) Betrifft ein Bauantrag die Errichtung oder Änderung einer Telekommunikationsanlage, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdiensten dient und die nicht gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4b oder Ziff. 5a MBO verfahrensfrei ist, so gilt § 42 a VwVfG entsprechend unter folgender Maßgabe:

1. Die Frist für die Entscheidung beträgt 3 Monate und beginnt mit Zugang der vollständigen Bauantragsunterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde. Die Bauaufsichtsbehörde hat dem Bauherrn unverzüglich nach Zugang des Bauantrages den Zugang und die Vollständigkeit der Bauantragsunterlagen zu bescheinigen bzw. fehlende Bauvorlagen abschließend zu benennen und gemäß § 69 Abs. 2 MBO nachzufordern. Ein Bauantrag gilt nach Ablauf von drei Wochen nach dessen Zugang bei der Bauaufsichtsbehörde als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt hat oder den Bauherrn nicht binnen 3 Wochen nach Zugang des Bauantrags gemäß § 69 Abs. 2 MBO zur Behebung von Mängeln des Bauantrags aufgefordert hat.

2. Die Bescheinigung nach § 42 a Abs. 3 VwVfG ist unverlangt und unverzüglich auszustellen; sie hat den Inhalt der Genehmigung wiederzugeben, eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 VwGO zu enthalten und ist dem Antragsteller, der Gemeinde sowie jedem Nachbarn zuzustellen, der dem Bauantrag nicht zugestimmt hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat.

(2) Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn

1. eine Bescheinigung gemäß § 42 a Abs. 3 VwVfG dem Bauherrn zugegangen ist sowie
2. die Bescheinigungen nach § 82 Abs. 2 MBO und
3. die Mitteilung des Baubeginns durch den Bauherrn gemäß § 72 Abs. 8 MBO der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

B. Änderung der bestehenden Regelungen zu Abstandsflächen in der MBO

Die bisherige Regelung zu Abstandsflächen in der MBO führt dazu, dass für Antennenanlagen, die typischerweise relativ hoch und zugleich sehr schmal gebaut sind, unverhältnismäßig große Abstandsflächen eingehalten werden müssen. Häufig können die Abstandsflächen auf dem Baugrundstück nicht eingehalten werden. Dies führt dazu, dass Baulasten auf Nachbargrundstücken erforderlich werden. Häufig werden Baulasten gar nicht gewährt bzw. von erheblichen Entgelten abhängig gemacht. Vermieter von Baugrundstücken sind im Übrigen häufig nicht damit einverstanden, dass eine Mobilfunkanlage statt am Grundstücksrand in der Mitte eines Grundstückes platziert wird. Die Abstandsflächen erschweren die Akquise von Mobilfunkstandorten im Außenbereich enorm. Die notwendige Erschließung (Strom und Glasfaser) befindet sich im Außenbereich in aller Regel an der Grundstücksgrenze. Die Abstandsflächen führen daher dazu, dass Tiefbauarbeiten für die Erschließung erforderlich werden, die nicht nur einen Kostenfaktor für die Mobilfunkbetreiber, sondern auch einen größeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Im Außenbereich bestehen im Übrigen keine Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung von Grundstücken und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung, soweit die angrenzenden Grundstücke nicht bebaut (und bebaubar) sind.

Die Abstandsflächen könnten in der MBO wie folgt geändert werden:

§ 6 Abstandsflächen, Abstände

(...)

(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m.

Für Antennenanlagen im Außenbereich sind keine Abstandsflächen einzuhalten. Jedoch nicht von den Grenzen eines Nachbargrundstückes, das ganz oder teilweise außerhalb eines solchen Gebietes liegt. Bei solchen Grundstücken genügt eine Tiefe von 0,2 H.

Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 86 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an

C. Verfahrensfreie Maße

Die MBO sieht bereits heute vor, dass neue Antennenanlagen bauordnungsrechtlich unterhalb einer definierten Höhe verfahrensfrei errichtet oder eine bestehende Antennenanlage verfahrensfrei geändert werden können. Die „Höhe“ der Antennentragkonstruktion (Funkmast/Antennenträger) darf hierfür bisher im Innenbereich zu 10 m, im Außenbereich bis zu 15 m betragen. Aufgrund der Aufrüstung bestehender Dachstandorte in städtischen Gebieten mit neuer (und höherer) 5G-Antennentechnologie und in Folge der immissionsschutzrechtlichen Vorgabe zu Schutzabständen müssen vielfach bereits bestehende Antennenstandorte auf Dächern erhöht werden. Damit in diesem Zuge Standorte, die bereits seit Jahren bestehen, nicht erstmals ein bauordnungsrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen, ist eine moderate Anhebung der genehmigungsfreien Höhe von bisher 10 m auf künftig 15 m zu empfehlen. Dies würde die Genehmigungsbehörden massiv entlasten und zugleich zu einer Beschleunigung im Ausbau führen. Aus diesen Gründen haben einige Länder wie z.B. Hessen oder Nordrhein-Westfalen eine solche Anhebung der verfahrensfreien Höhe bereits in ihren Landesbauordnungen umgesetzt. Eine Änderung in der MBO hätte eine positive Wirkung auf alle Länder.

Auch eine moderate Erhöhung der genehmigungsfreien Höhe im Außenbereich von bisher 15 m auf künftig 20 m ist empfehlenswert, um den Ausbau von Mobilfunkstandorten entlang von Verkehrswegen zu beschleunigen. Solche, für den Netzausbau im ländlichen Raum eher kleinen Standorte, werden insbesondere zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang von Straßen und Schienen dringend benötigt (sog. Line-Coverage).

Eine Anpassung der genehmigungsfreien Größe von zugehörigen Versorgungseinheiten von 10 m³ auf 20 m³ Bruttorauminhalt (BRI) ist ebenfalls empfehlenswert, um den Ausbau entlang der Verkehrswege zu beschleunigen. Diese wird häufig im Wege von Gemeinschaftsprojekten aller Mobilfunknetzbetreiber (MNOs) realisiert. Da die Versorgungseinheiten aller MNOs meist in einem Container untergebracht werden, genügen 10 m³ BRI meist nicht aus.

Formulierungsvorschlag siehe unter D.

D. Verfahrensfreie Standdauer temporärer Anlagen

Es wird angeregt, eine Verfahrensfreiheit für ortsveränderliche Masten und die dazugehörigen Versorgungseinheiten bis zu einer Dauer von 24 Monaten einzuführen.

Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z. B. bei Festivals) benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden

Bauwerke“ bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Der teils kurzfristige Entfall von Bestandsstandorten kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht im genehmigungsfreien Zeitraum erfolgen.

Eine Anpassung der verfahrensfreien Maße und Standdauern könnte in der MBO wie folgt umgesetzt werden:

§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

(...)

4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:

a) Brunnen,

b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 15 m²;

5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:

a) unbeschadet der Nummer 4 Buchst. b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu

~~10 m~~ 15 m

und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu

~~10 m³~~ 20 m³

sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,

b) unbeschadet der Nummer 4 Buchst. b Antennen einschließlich der Masten im Außenbereich mit einer Höhe bis zu 20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 20 m³,

c) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen,

d) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,

- e) *Signalhochbauten für die Landesvermessung,*
- f) *Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m*

(...)

13. *folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:*

- a) *Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,*
- b) *Gerüste,*
- c) *Toilettenwagen,*
- d) *Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen, e) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,*
- f) *Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten,*

g) Masten mit Antennenanlagen für temporäre Telekommunikationsanlagen und zugehöriger Versorgungseinheiten bis zu einer Standdauer von 24 Monaten;

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.